

zum Kreis- und Strategieausschuss am 25.02.2019, TOP 13

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 14.02.2019

Az. 1/BM/KK

Zuständig: Brigitte Keller, ☎ 08092-823-211

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreis- und Strategieausschuss am 25.02.2019, Ö

Kreistag am 18.03.2019, Ö

Auflösung der CliniService GmbH Ebersberg; Antrag der ödp Frau Weigl-Mühlfeld vom 11.10.2018

2018_10_ödp_Antrag_CliniService_Auflösung1

Sitzungsvorlage 2018/3291

I. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.10.2018 stellte Frau Kreisrätin Johanna Weigl-Mühlfeld einen Antrag der ödp auf Auflösung der CliniService GmbH Ebersberg.

Der Antrag lautet wie folgt:

1. *Die CliniService GmbH Ebersberg GmbH (CSE) wird aufgelöst.*
2. *Über die Verwendung der Jahresüberschüsse soll beraten werden, wie diese verwendet werden.*
3. *Es ist zu prüfen, ob und wie die Eilange des Stammkapitals (25.000 €) an den Landkreis Ebersberg zurück überführt werden kann.*

Die ausführliche Begründung kann dem beiliegenden Antrag entnommen werden.

Der Aufsichtsrat der Kreisklinik Ebersberg befasste sich inzwischen in seiner Sitzung am 11.02.2019 mit dem Antrag. Gegen eine Stimme wurde beschlossen, die CliniService GmbH nicht aufzulösen.

Stellungnahme des Beteiligungsmanagements:

Nach § 17 Abs. 3 Buchst. e) der Satzung ist der **Aufsichtsrat** der Kreisklinik für die Einrichtung, die Änderung oder die Aufgabe von Betrieben zuständig. Dort heißt es:

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet über:

- e) wesentliche Änderungen in der medizinischen Zielsetzung und der Aufgaben der Kreisklinik, die Errichtung, die Änderung oder Aufgabe von Betrieben

Ohne Zustimmung des Aufsichtsrats der Kreisklinik kann der Landkreis nach der Satzung eine Auflösung nicht herbeiführen.

Möglich wäre ein sogenanntes imperatives Mandat. Seit Jahren ist die wissenschaftliche Literatur uneins über Ausübung und Reichweite des Weisungsrechts des Kreistags gegenüber ihren kommunalen Vertretern in den Aufsichtsräten von Kreiskliniken. Dabei verfolgt die verwaltungsrechtliche Rechtsprechung zumindest eine recht klare und eindeutige Linie: Die Vertreter können an den Willen des Landkreises gebunden werden und sind dann insoweit weisungsgebunden. Verfolgen daher die Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat der Kreisklinik nicht die Interessen ihres Landkreises, müssen sie mit Konsequenzen, schlimmstenfalls mit ihrer Abberufung rechnen.

Auswirkung auf Haushalt:

Keine

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreis- und Strategieausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Abstimmung über den Antrag.

gez.

Brigitte Keller